

27.10.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - K - R - Wi

zu **Punkt** der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

**Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungs-
verordnung**

A

**Der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wi
1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 3 Satz 1)
In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:
'aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Unter den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a und b wird der Aufwand nach dem Verhältnis der Leistungen der jeweiligen Anlagen verteilt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung des Aufwandes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Anlagen mit Hochtemperaturreaktoren nur mit 50 vom Hundert der elektrischen Leistung angesetzt werden."

Ausgeliefert am 28. OKT. 1997

Begründung:

Bei der Festlegung des die Kernkraftwerksbetreiber betreffenden Schlüssels für die Verteilung des Aufwandes für die wärmeentwickelnden Abfälle (abgebrannte Brennelemente und Wiederaufarbeitungsabfälle) ist nicht nur von den Leistungen der einzelnen kerntechnischen Anlagen, sondern auch von den für die Endlagerung relevanten Eigenschaften der Abfälle auszugehen. Insoweit sind die Wärmefreisetzung, die nuklearspezifischen Eigenschaften (Radiotoxizität) und das Abfallgebindevolumen zu betrachten.

In bezug auf die vorgenannten Kriterien für den die Kernkraftwerksbetreiber betreffenden Verteilungsschlüssel für die wärmeentwickelnden Abfälle kann entgegen dem Regierungsentwurf nicht ohne weiteres von einer Gleichartigkeit und Ausgewogenheit der Abfälle aus Leichtwasserreaktoranlagen (LWR-Anlagen) und aus Hochtemperaturreaktoranlagen (HTR-Anlagen) ausgegangen werden. So unterscheiden sich bspw. abgebrannte Brennelemente aus dem Thoriumhochtemperaturreaktor THTR 300 in Hamm-Uentrop von LWR-Brennelementen durch

- die erheblich niedrigere Nachzerfallswärmeleistung (zum Referenzdatum 31.12.1993 betrug diese nur ca. 20 MW/m³ Endlagergebindevolumen), resultierend aus der 15-fach niedrigeren Kernleistungsdichte des THTR 300. Der o.g. Wert der Wärmefreisetzung liegt damit sogar unterhalb der Anforderungen für ein Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung;
- bessere Rückhalteeigenschaften der keramisch beschichteten Brennstoffteilchen (die in den bisherigen Sicherheitsanalysen für die Endlagerung von HTR-Brennelementen eingesetzte Partikeldefektrate von $2 \cdot 10^{-3}$ wurde erheblich unterschritten - ermittelt aus der Primärkühlgasaktivität des THTR 300);
- geringere volumenspezifische Radiotoxizität der THTR-Brennelemente;
- erheblich geringerer Salzstockvolumenverbrauch pro installierter Leistung.

Ein weiterer signifikanter Unterschied zwischen der Prototypanlage THTR 300 und den kommerziell betriebenen LWR-Anlagen besteht in der während der Betriebszeit erreichten Arbeitsverfügbarkeit, die ihrerseits maßgeblich die Brennelementmenge beeinflusst. Hierbei ist eindeutig, daß durch die erforderliche schrittweise Optimierung der verfahrenstechnisch bedeutsamen Anlagenteile einer Prototypanlage während des Betriebs die Arbeitsverfügbarkeit erheblich geringer ist als bei einer kommerziell betriebenen LWR-Anlage. Für die Anlage THTR 300 betrug die Arbeitsverfügbarkeit seit Inbetriebnahme (16.11.1985) 37,4 % und seit Übernahme (01.06.1987) 50,8 %, jeweils gerechnet bis zur endgültigen Abschaltung am 29.09.1988. Die Werte der Arbeitsverfügbarkeit der Anlage THTR 300 liegen damit bei etwa der Hälfte der von kommerziell betriebenen LWR-Anlagen durchschnittlich erreichten Werte.

Um die beschriebenen Unterschiede bei den wärmeentwickelnden Abfällen zwischen Hochtemperaturreaktoranlagen und kommerziell betriebenen LWR-Anlagen - insbesondere aber auch zu den Wiederaufarbeitungsabfällen - einigermaßen angemessen zu berücksichtigen, wird für den Verteilungsschlüssel

beim Aufwand nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a die installierte Bruttoleistung der Hochtemperaturanlage nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Die Änderung dient dem Ziel der Neuregelung, das Erhebungsverfahren unter Berücksichtigung der Belastungsgleichheit und Beitragsgerechtigkeit zu optimieren.

Den Ländern entstehen durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten, da Vorausleistungspflichtige nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Inhaber einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder 3 AtG sind (Kernkraftwerksbetreiber).

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 6 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sind bei den Vorausleistungspflichtigen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c bereits radioaktive Abfälle angefallen, wird der Aufwand unter ihnen verteilt nach dem Verhältnis der bei den einzelnen Vorausleistungspflichtigen bereits insgesamt angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden radioaktiven Abfälle, die an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden sollen."

Begründung:

Die in § 6 Abs. 3 Satz 2 der Änderungsverordnung enthaltene Vorausleistungsverpflichtung für noch nicht in Betrieb genommene Anlagen, die - wie der FRM II - z.B. lediglich Inhaber einer ersten Teilerrichtungsgenehmigung sind, widerspricht eindeutig der Zielsetzung der Änderungsverordnung, wonach das Erhebungsverfahren unter Berücksichtigung des Prinzips der Beitragsgerechtigkeit optimiert werden und das Verursacherprinzip verstärkt zur Geltung gebracht werden soll. Mit der in der Verordnung enthaltenen Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 2, wonach nicht mehr nur der tatsächlich angefallene Abfall, sondern auch die Abfallmengenprognosen maßgebend sind, soll nach der Begründung (Seite 13 der Vorlage) eine Benachteiligung derjenigen vermieden werden, bei denen z.B. durch Rückbaumaßnahmen in der Vergangenheit große Abfallmengen angefallen sind. Für den FRM II als eine Anlage, bei der überhaupt noch kein Abfall tatsächlich angefallen ist und auch die Abfallmengenprognose unter der Voraussetzung des Abschlusses des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, d.h. der Erteilung einer - sofort vollziehbaren - dritten Teilgenehmigung steht, hat diese Änderung jedoch genau den gegenläufigen Effekt einer groben Benachteiligung. Im übrigen ist die Erteilung der zweiten und dritten Teilgenehmigung keine bloße Formalie, sondern eine Frage von strengen inhaltlichen Prüfungen, die bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens zu durchlaufen sind.

K 3. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung der Bundesregierung zur Verordnung wird die Änderung zu einer Erhöhung der Vorausleistungen (Seite 8 der Vorlage), insbesondere bei Forschungseinrichtungen, führen. Diese Belastungen sind für Länder, die vorausleistungspflichtige Forschungseinrichtungen betreiben, nicht zu verkraften.

B

4. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

- U 5. Der Bundesrat ist nicht davon überzeugt, daß auch heute noch ein (zweites) Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung erforderlich ist. Die jüngsten vom Bundesamt für Strahlenschutz erstellten Abfallprognosen belegen vielmehr, daß die schon heute vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten in ihrer Summe ausreichen, bis das ohnehin erforderliche Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle verfügbar sein muß.

Die Errichtung eines Endlagers für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung bedeutet eine Beeinträchtigung der Umwelt und der von diesem Endlager und den dorthin geplanten Transporten betroffenen Bevölkerung. Nach eigenen Angaben der Bundesregierung beträgt eine jüngste Kostenschätzung für die Errichtung des geplanten Endlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ca. 2,7 Mrd. DM. Die

Betriebskosten für einen 40jährigen Betrieb werden mit gleichfalls ca. 2,7 Mrd. DM angegeben. Die Umweltbelastungen und der finanzielle Aufwand sind vermeidbar und nicht vertretbar.

- Fz 6. Die Verordnung führt zu erheblichen Mehrbelastungen für die Sitzländer von Großforschungseinrichtungen. Diese können ohne Einschränkungen im übrigen Wissenschaftsbereich nicht verkraftet werden.

C

Der **Rechtsausschuß** hat beschlossen, von einer Empfehlung abzusehen.